

XXXI. Änderungssatzung

vom 18.12.2015

der Stadt Meerbusch

zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW S. 666) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25.05.2012 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 80 L - ohne Eigenkompostierung	106,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - mit Eigenkompostierung	86,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - ohne Eigenkompostierung	154,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - mit Eigenkompostierung	134,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - ohne Eigenkompostierung	298,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - mit Eigenkompostierung	278,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - ohne Eigenkompostierung	1.387,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - mit Eigenkompostierung	1.367,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	2.759,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	2.739,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	5.503,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	5.483,00 €

§ 2

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 L Fassungsvermögen beträgt 3,50 €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXXI. Änderungssatzung vom 18.12.2015 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 18.12.2015

Die Bürgermeisterin

Angelika Mielke-Westerlage